

Ausführliches Interview „Wesentlich oder nicht wesentlich?“

Mit Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser, Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka
und Prof. Dr.-Ing. Jürgen Wesche

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 6.2012

Wesentlich oder nicht wesentlich?

Interview: Abweichungen vom Verwendbarkeitsnachweis sind beim Einbau von Brandschutzprodukten gängige Praxis auf Baustellen. Dennoch gibt es zu diesem Thema eine große Unsicherheit. Am Beispiel der Abschottungen diskutieren drei Fachexperten die Problematik.



Wer entscheidet über die Wahl eines Abschottungssystems?

Krause-Czeranka: „Wer das System aussucht, muss sich auch mit dem Verwendbarkeitsnachweis und mit den Leistungskriterien, die das System erfüllen soll, auskennen. Ich habe allerdings den Eindruck, dass lediglich Produktkataloge gelesen werden. Das reicht zur Auswahl nicht aus.“

Wesche: „Der Planer muss entscheiden, welches Gewerk die Abschottungen ausführen soll. In der Praxis läuft es meist darauf hinaus, dass zum Schluss irgendeiner den Auftrag kriegt. Das Chaos ist dann unvermeidlich, weil viele verschiedene Gewerke ihre Rohe und Kabel durch ein einziges Loch durchführen müssen. Welche Schottsysteme in Frage kommen, ist eigentlich Sache des Bauherrn. Was möchte er denn haben? Will er z.B. ein rauchdichtes Schott oder wenig Schmutz? Das ist

bei den Bauherren und Fachplanern immer noch nicht angekommen.“

Werden Abschottungen geplant oder werden zum Schluss nur die Löcher zugemacht?

Kaiser: „Das Letztere ist leider häufig die Praxis. Notwendig und richtig wäre es, dass bereits im Brandschutzkonzept die qualitativen Vorgaben erfolgen. Die Durchführung von Leitungsanlagen sind z. B. in der Qualität S 90, R 90 oder I 90 zu schotten oder nach europäischer Klassifizierung EI 90, 60, 30. Damit ist aber nur die qualitative Vorgabe da. Dann muss man sich mit dem Bauherrn verständigen, welche quantitativen Kriterien noch erfüllt werden sollen. Sollen die Ersterstellungskosten sehr günstig sein? Sind häufige Nachbegründungen absehbar? Soll das Schott nur von einer Seite nachzubegründen sein? Die Entscheidung, welches Schottsystem (Mineralfaserplatten, Mörtel, Schaum-

schott, Systemsteine/-stopfen, Kabelboxen usw.) verwendet wird, liegt dann bei den Fachplanern für Elektrotechnik oder Heizung/Kälte/Sanitär für die jeweiligen Leitungsanlagen. Die müssen sich intensiv mit dem Bauherrn abstimmen.“

Wesche: „Allerdings hat der Konzeptsteller in der Regel keinen Anteil. Der legt die Klassifizierung fest und sonst nichts. Dann ist der Fachplaner gefragt. Ob er aber die Informationen hat, welche Systeme was leisten, ist eine andere Frage. Der Preis ist natürlich auch ein Auswahlkriterium.“

Krause-Czeranka: „Die Randbedingungen sind sehr wichtig. Welche Bauteile durchdringen die Leitungsanlagen oder bestehen Anforderungen bezüglich staub-freier Installation oder Nachinstallation, z. B. bei Reinräumen?“

Kaiser: „Die Fachplaner kennen häufig die Einsatzmöglichkeiten, aber auch die Leistungsgrenzen dieser vielseitigen Bauprodukte gar nicht im Detail. Dann schleichen sich schon im Entwurf die ersten Fehlplanungen ein: Lösungen mit Bauprodukten, die für diesen Anwendungszweck, den Abmessungen in der Umgebung usw., gar nicht zugelassen sind.“

Was ist die Ursache dieser Informationsdefizite bei Fachplanern und Ausführenden?

Wesche: „Viele Fachplaner wissen gar nicht, wie viele Gewerke durch eine Abschottung gehen sollen. Wenn ich auf den Baustellen sehe, welche ver-

Ausführliches Interview „Wesentlich oder nicht wesentlich?“

Mit Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser, Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka
und Prof. Dr.-Ing. Jürgen Wesche

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 6.2012



Karl-Olaf Kaiser

„Wenn sich in der Entwurfsplanung schon Fehler eingeschlichen haben, ist es schwierig, das in der Ausführungsplanung zu heilen. Die Firmen baden das aus, was vorher verdaddelt worden ist.“

schiedenen Leitungen und Rohre durch eine Öffnung geführt werden, dann ist für den armen Abschotter, der hinterher die Aufgabe kriegt, das zuzumachen, eine vernünftige Lösung nicht mehr machbar.“

Kaiser: „Wenn der Fachplaner das am Anfang nicht richtig plant, weil er diese Komplexität nicht erkennt, kann der Ausführende am Ende nichts mehr machen. Auch der Bauherr muss erkennen, dass es nicht ausreicht, nur ein Brandschutzkonzept zu haben. Die Fachplaner müssen dieses Konzept mit Leben füllen. Und dazu müssen sie sich intensiv mit diesen Bauprodukten auseinandersetzen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Bauprodukte ist das eine Herausforderung für viele Planer.“

Gibt es Grundregeln für die Planung von Abschottungen, z. B. für genug Platz zu sorgen oder Rohre und Leitungen voneinander zu trennen?

Kaiser: „Ja. Die Frage ist aber, ob die Fachplaner bei großen und anspruchsvollen Sonderbauten ausreichend Zeit für die brandschutztechnische Umsetzung tragfähiger Lösungen haben – Stichworte Zeit- und Kostendruck, zunehmende Komplexität. Natürlich muss unter Haftungsgesichtspunkten die grundsätzliche Machbarkeit der Planung, hier z. B. von Abschottungen, sichergestellt sein. Dazu sollten die

Fachplaner zur Gewährleistung der qualitativen Vorgaben zumindest prüfen, ob die Randbedingungen der Planung überhaupt durch Bauprodukte abgedeckt werden können, also ob zugelassene Systeme für den beabsichtigten Anwendungs- und Einbaufall vorhanden sind.“

Wesche: „Aber welche Installationen durchgeführt werden müssen, wissen die Planer nicht im Detail. Es gibt viele verschiedene Gewerke, die allesamt durch das Loch in der Wand wollen, das der Rohbauer ggf. vorgesehen hat.“

Krause-Czeranka: „Die Koordination der Gewerke ist dann sehr wichtig. Das Fachunternehmen, das für den Brandschutz verantwortlich ist, sollte frühzeitig eingebunden werden.“

Kaiser: „Im Ablauf der Planung ist es aber so, dass in der Entwurfsphase (Leistungsphase 3), in der die Grundzüge der Planung erarbeitet werden, die Unternehmen überhaupt nicht an Bord sind. Wenn sich dann schon Fehler eingeschlichen haben, ist es schwierig oder aufwändig, das in der Ausführungsplanung zu heilen. Und auch dann sind die Unternehmen noch nicht an Bord, weil häufig produktneutral ausgeschrieben werden soll. Das stricte produktneutrale Ausschreiben ist bei der Vielzahl der Systeme und deren detaillierten Leistungsgrenzen in der Praxis brandschutztechnisch einfach

ein praktisches Hemmnis. Und am Ende baden die Firmen vor Ort das aus, was vorher verdaddelt worden ist.“

Krause-Czeranka: „Wir haben Systeme, die dem Planer suggerieren, dass sie eine Allzwecklösung sind. Die Problematik bei Kombiabschottungen sehe ich beispielsweise in den Anforderungen zu den Abstandsregeln. Häufig ist es in der Praxis gar nicht möglich, die Kombiabschottung fachgerecht nach Zulassung einzubauen. Ich würde mir wünschen, dass man in der Planung diese Anforderungen bei unterschiedlichen Leitungen durch eine Abschottung berücksichtigen würde oder die Verlegung unterschiedlicher Leitungstypen separat plant. In der Praxis sieht das häufig so aus: Wir haben eine Rohrleitung, eine Abwasserleitung und Kabel – da nehme ich Kombiabschottung. Kurz vor Gebäudeöffnung muss das Brandschutzfachunternehmen zusehen, dass es schnell eine ‚fachgerechte‘ Abschottung baut. Da gibt es vielleicht zu wenige, die Rückgrat haben und sagen: Kann ich nicht machen, entspricht nicht dem Verwendbarkeitsnachweis.“

Ist das eine typische Problemlage: Abstände zu gering?

Kaiser: „Ja. Auch die Überbelegung, insbesondere bei Kabelabschottungen ist ein Problem. Häufig hat durch nachträgliche Anforderungen oder zusätzliche Nutzungen der Installationsgrad mit elektrischen Leitungsanlagen, sei es Datenkabel oder sonstige elektrische Leitungsanlagen, im Planungsverlauf enorm zugenommen. Dann ist die ursprünglich angenommene Öffnung einfach zu klein. Gerade im Bereich Elektro und Datenverarbeitung sollten Durchbrüche ausreichend überdimensioniert werden.“

Ausführliches Interview „Wesentlich oder nicht wesentlich?“

Mit Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser, Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka
und Prof. Dr.-Ing. Jürgen Wesche

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 6.2012



Thomas Krause-Czeranka

„Machen wir uns doch nichts vor: Wenn wir uns selbst die Zulassung angucken, müssen wir die auch zwei-, dreimal lesen, um sie zu verstehen. Wie sollen wir von dem Monteur auf der Baustelle erwarten, dass er so eine komplexe Zulassung wie für eine Kombiabschottung versteht.“

Wesche: „Wobei das unter Umständen kontraproduktiv ist für die Statiker.“

Kaiser: „Ja, man darf es nicht übertreiben.“

Krause-Czeranka: „Auch die Fachgewerke, speziell Elektriker, sollten wissen, nach welcher Zulassung die Abschottung später verschlossen wird. Vielfach machen die sich da wenig Gedanken. Aber dann kommen die Probleme mit mangelnden Abhängungen, mit Schrägdurchführungen oder 90-Grad-Kabelverlegungen, die dann nicht abgedeckt sind durch den Verwendbarkeitsnachweis.“

Kaiser: „Meine Empfehlung wäre, in Leistungsphase 3 anhand von Referenzprodukten – nicht mit dem Produktkatalog, sondern mit dem abP oder abZ – zu prüfen, ob die Planung mit diesem Bauprodukt prinzipiell umzusetzen ist. Wenn ja fein, wenn nein suche ich nach einem anderen Referenzprodukt. Wenn meine Suche nicht zum Erfolg führt, weiß ich als Planer entweder klappt mein Entwurf so nicht oder ich muss eine bautechnische Lösung finden und sie mir – bei einem Bauprodukt durch eine ZiE baurechtlich genehmigen lassen. Auch die Koordination zwischen den verschiedenen Gewerken ist wichtig, z.B. ob Elektro- und Rohrleitungsanlagen gemeinsam durch einen Durchbruch gehen oder getrennt. Mit den neuen DIBt-Regeln zu den Min-

destabständen werden sich die Durchbrüche möglicherweise erheblich vergrößern. Der Klassiker, die Durchführung oberhalb der Tür, wird bei geringen Deckenhöhen möglicherweise in Zukunft nicht mehr so häufig praktiziert.“

Haben Sie Ratschläge für den Umgang mit mangelhaften Abschottungen im Bestand?

Wesche: „Mein Ratschlag mag technisch nicht in Ordnung sein, aber wenn im Bestand eine Abschottung ohne Kennzeichnung verschlossen ist und man daher nicht weiß, welche Produkte verwendet wurden, dann würde ich da nicht mehr drangehen. Auch schlecht gemachte Abschottungen können einen vernünftigen Raumabschluss geben. Die Alternative wäre doch: alles rausreißen und neu machen. Dabei werden ggf. Kabel zerstört, und ob die neue Abschottung besser funktioniert, weiß man nicht. Alte Abschottungen ohne Kennzeichnung sollte man aber nicht nachbelegen, da dann die Verantwortung für die gesamte Abschottung beim Nachbelegenden liegt.“

Krause-Czeranka: „Diesen Tipp würde ich nicht verallgemeinern. Das ist vom Einzelfall abhängig. In einem Bauvorhaben mit 100 Abschottungen, die zwar augenscheinlich in Ordnung sind, aber von denen man nicht weiß, was es ist, würde ich begutachten oder nachschau-

en. Eine einzelne Abschottung, die eventuell noch nachinstalliert wird, muss ausgetauscht werden. Herr Wesche hat recht in dem Sinn, dass eine schlecht eingebaute oder alte Brandschutztür, die geschlossen ist, immer besser ist, als eine unterkeilte neue Tür.“

Kaiser: „Neben den Schutzzielen, die öffentlich-rechtlich einzuhalten sind, bestehen aber auch privatrechtliche Qualitätsanforderungen des Bauherrn. Da ist es nicht ausreichend, dass das Schott nach subjektiven Maßstäben funktioniert. Der Bauherr erwartet die vereinbarte Qualität vom ausführenden Unternehmer. Häufig sind die Immobilien reines Handelsgut. Wer dort nicht ausreichend Qualität einkauft, handelt sich ein finanzielles Risiko für spätere Weiterverkäufe ein. Im Bestand kann man z. B. über Ingenieurverfahren oder Versuche ermitteln, ob dieses Produkt noch eine entsprechende brand-schutztechnische Qualität aufweist. Man kann möglicherweise auch ein Vorschott bauen. Es gibt ja verschiedene Hersteller, die auch gerade für den Bestand ganz interessante Bauprodukte in ihrem Sortiment haben, so dass dann einfach mit einem neuen Produkt vor das alte gegangen wird. Bei fehlenden Kennzeichnungen kann man häufig in den alten Abrechnungsunterlagen das verwendete System finden. Übereinstimmungserklärungen sind häufig nicht vorhanden, aber das Kaufmännische ist oft besser dokumentiert. Und da steht drin, was für Produkte vermutlich eingesetzt worden sind.“

Wesche: „Man muss im Einzelfall unterscheiden, da gebe ich Ihnen völlig recht. Bei einer Totalsanierung sollte man nachsehen, was tatsächlich vorhanden ist. Aber bei einer kleineren

Ausführliches Interview „Wesentlich oder nicht wesentlich?“

Mit Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser, Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka und Prof. Dr.-Ing. Jürgen Wesche

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 6.2012

Sanierung lasse ich das Schott zu und gehe da nicht dran. Man kann als Alternative ein Vorschott einsetzen, aber wenn ich anfangs wirklich zu suchen und aufzumachen, dann finde ich i.d.R. Mängel im Bestand.“

Kaiser: „D'accord, nur die Frage ist: Was sagt der Versicherer dann am Ende, wenn es zu einem Schadensfall kommt?“

Wer muss dokumentieren, wer die Übereinstimmungserklärung abgeben, wer kann eine nicht wesentliche Abweichung feststellen?

Krause-Czeranka: „Ein spannendes Thema, weil das selbst auf oberster Ebene nicht immer gleich gesehen wird. Ich habe mit Vertretern der Obersten Bauaufsicht und des DIBt gesprochen und vertrete an dieser Stelle eher die Meinung des DIBt. In den Bauordnungen ist geregelt, dass die nicht wesentliche Abweichung als Übereinstimmung gilt. Das führt die MBO in § 22 Abs. 1 und 2 auf, spricht aber an der Stelle ausschließlich von Bauprodukten und verweist dann in Punkt 3 kurz auf die Bauarten. Bei den meisten Brandschutzsystemen am Markt handelt es sich um Bauarten. Bei den Kabelabschottungen haben wir eine Besonderheit: ein System, das nicht über die Bauregelliste geregelt ist, sondern als Verwendbarkeitsnachweis eine abZ hat. In diesem Verwendbarkeitsnachweis ist aber auch die Übereinstimmungsbestätigung geregelt. Und die ist eindeutig vom Anwender bzw. Errichter zu erbringen. Meines Erachtens ist damit der Errichter der, der eine nicht wesentliche Abweichung als Übereinstimmung formal zu bestätigen hat. Die Frage ist nur, ob der Anwender dazu auch fachlich in der Lage ist.“

Rechtlich gesehen ist Abweichung also Sache des Anwenders, also Handwerker oder Errichter?

Krause-Czeranka: „Ja, bei den Kabelabschottungen ist es der Anwender. Aber er sollte sich bei dem Systeminhaber/Hersteller rückversichern. Das halte ich für zwingend notwendig.“

Kaiser: „Das ist eine Sicht der Dinge. Die Entscheidung, ob eine wesentliche oder nicht wesentliche Abweichung vorliegt, muss durch den Zulassungsinhaber erfolgen, also den Hersteller des Bauprodukts. Der Unternehmer vor Ort, kann diese brandschutztechnische Entscheidung für ein Bauprodukt mit abZ oder abP erfahrungsgemäß nicht treffen.“

Krause-Czeranka: „Es ist aber rechtlich gesehen gar kein Bauprodukt. Denn eine Kabelabschottung besteht aus Bauprodukten und wird zu einer Bauart zusammengesetzt. Das Bauprodukt hat eine eigene Kennzeichnungspflicht. Bei einem Weichschott haben die Mineralfaserplatte, der Dämmschichtbildner, die Spachtelmasse alle eigene Ü-Zeichen.“

Kaiser: „Was ist mit einer Kabelbox?“

Krause-Czeranka: „Bei den Kabelboxen könnte man tatsächlich diskutieren, ob sie eher ein Bauprodukt sind, wie z. B. auch Brandschutzklappen. Letztlich regelt aber der Verwendbarkeitsnach-

weis eindeutig, dass der Anwender die Übereinstimmungsbestätigung über den regelkonformen oder den zulassungskonformen Einbau bringen muss und zusätzlich damit auch noch bestätigt, dass die Bauprodukte auch der Zulassung entsprechen. Also für mich ist es eine ganz eindeutige Geschichte. Die Oberste Bauaufsicht vertritt zum Teil eine andere Auffassung, indem sie sagt, dass die nicht wesentliche Abweichung nur vom Hersteller zu erbringen ist, aber Prüfinstitute und das DIBt sind hier einer Meinung.“

Wesche: „Bei Türen gibt es eine eindeutige Kennzeichnung der Tür durch den Hersteller. Diese Kennzeichnung wird im Werk aufgebracht und ist ein Übereinstimmungsnachweis. Zum Einbau der Tür gibt es eine weitere Übereinstimmungserklärung, dass sie nach der Zulassung eingebaut wurde. Auch hier gelten § 22 und § 24 für Bauprodukte und Bauarten. Derjenige, der einbaut, ist dafür verantwortlich, ob wesentlich oder nicht wesentlich abgewichen wird. Wir wissen natürlich, dass viele Einbauende keine Ahnung davon haben, was nicht wesentlich ist.“

Es kommt also stets auf den Einzelfall an. Haben Sie Tipps für den Umgang mit Abweichungen? Ist z. B. eine Maßüberschreitung von 10 % wesentlich?

Wesche: „Das kann der Ausführende nicht selber entscheiden, weil er nicht



Jürgen Wesche

„Welche Installationen durchgeführt werden müssen, weiß der Planer doch gar nicht. Fünf, sechs verschiedene Gewerke wollen allesamt durch das Loch in der Wand.“

Ausführliches Interview „Wesentlich oder nicht wesentlich?“

**Mit Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser, Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka
und Prof. Dr.-Ing. Jürgen Wesche**

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 6.2012

weiß, welches Ergebnis die Brandprüfung ergeben hat. Er sollte den System- oder Zulassungsinhaber fragen: Ist das eine wesentliche Abweichung oder nicht? Wenn der Systeminhaber bestätigt, sie sei ‚nicht wesentlich‘, kann der Ausführende eine Kennzeichnung nach der Zulassung anbringen, ggf. mit dem Hinweis in den Bauakten, dass die Abweichung nicht wesentlich ist.“

Krause-Czeranka: „Wenn der Hersteller auch unschlüssig ist, kann er einen Sachverständigen oder eine Prüfstelle konsultieren. Die sind am ehesten in der Lage, auf Grundlage der Erfahrungen von Brandprüfungen zu beurteilen, wie weit diese Abweichung bereits wesentlich ist oder nicht.“

Wesche: „Es ist wichtig zu wissen, ob trotz der Abweichung die Klassifizierung erreicht wird. Das kann die Prüfstelle beurteilen. Auch der Zulassungsinhaber, der die Prüfung mit durchgeführt hat.“

Krause-Czeranka: „Wir finden auf den Baustellen häufig so ein Schwarz-Weiß-Denken vor. Selbstverständlich greifen

hier auch Marktmechanismen, z. B. dass der, der die Übereinstimmungserklärung abgibt, daran interessiert ist, seine Rechnung zu stellen und bezahlt zu bekommen. Und der, der diese Übereinstimmungserklärung empfängt, eventuell gar nicht daran interessiert ist oder sogar gerade Mängel und Unklarheiten sucht. Und wenn man genau hinsieht, sind vielleicht nur 5% aller Abschottungen wirklich 100%ig nach dem Verwendbarkeitsnachweis eingebaut. Wir müssen also lernen mit Abweichungen umzugehen.“

Kaiser: „Das ist dann aber das Problem für den Unternehmer: Er muss am Ende nachweisen, dass sein Schott den Anforderungen der abZ entspricht – Stichwort: privatrechtlich vereinbartes Soll. Und da ist es eben wichtig, frühzeitig an den Hersteller ranzugehen und alles schriftlich zu dokumentieren, um als Unternehmer gegenüber seinem Auftraggeber nicht in einer unglücklichen Position zu sein.“

Wesche: „Dazu muss der Unternehmer aber auch in der Lage sein, die Zulassung zu lesen und die Verfahren über-

haupt zu kennen. Hier sind Zweifel berechtigt, zumal die Ausführenden im Preis oft erheblich gedrückt werden.“

Krause-Czeranka: „Machen wir uns doch nichts vor: Wenn wir uns selbst die Zulassung angucken, müssen wir die auch zwei-, dreimal lesen, um sie zu verstehen. Wie sollen wir von dem Monteur auf der Baustelle erwarten, dass er so eine komplexe Zulassung wie beispielsweise für eine Kombiabschottung versteht?“

Kaiser: „Gut, aber es sind Fachunternehmen und in ihrem Tätigkeitsbereich bauen sie häufig die gleichen Produkte ein. Insofern muss man voraussetzen, dass sie die schriftlich formulierten Grundlagen der einzubauenden Produkte auch kennen. Es empfiehlt sich einfach, sich auf bestimmte Systeme festzulegen. Die Unternehmer wollen vor Ort auf Baustellen nicht für x Systeme von unterschiedlichen Herstellern so viel Material vorhalten.“

Krause-Czeranka: „Ich habe lange in einem Fachunternehmen gearbeitet. Ein Problem ist es, dass wir keine ein-

Abweichungen von ETA

Während der Braunschweiger Brandschutztage konnte man den Eindruck gewinnen, dass Abweichungen von europäischen technischen Zulassungen (ETA) nicht geregelt sind. Die Antworten auf entsprechende Fragen bei den Diskussionsrunden sind sehr dürrig. In den Gremien zum neuen Bauproduktengesetz, das Mitte 2013 in Kraft treten soll, ist die Thematik der Abweichungen von den Verwendbarkeitsnachweisen (ETAG, Leistungsbeschreibung) noch nicht angekommen. Wenn dies nicht kurzfristig geregelt wird, besteht die Gefahr, dass 2013 in der Praxis keine Regelungen zu Abweichungen vom Bauproduktengesetz für Bauprodukte (Rohrabschottungen, Elektroabschottungen usw.) möglich sind. Von der Oberen Bauaufsichtsbehörde NRW kommen entsprechende Hinweise, dass auf Grundlage einer ETAG keine Zustimmungen im Einzelfall erteilt werden können, wenn wesentliche Abweichungen vorliegen. Begründungen sind dahingehend zu führen, dass Regelungen im Baurecht und Bauproduktengesetz fehlen.

Schon heute stehen wir vor dem Problem: Wie gehen wir mit Abweichungen von ETA-Nachweisen um? Die Fachleute aus den Gremien haben zur Problemlösung leider noch keinen Beitrag leisten können.

Frank Pypers, LiComTec GmbH

Sachverständiger für brandschutztechnische Bau- und Objektüberwachung und gebäudetechnischen Brandschutz (EIPOS/IHK-Bildungszentrum Dresden gGmbH)

Ausführliches Interview „Wesentlich oder nicht wesentlich?“

Mit Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser, Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka
und Prof. Dr.-Ing. Jürgen Wesche

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 6.2012

heitliche Ausbildung im Brandschutzbereich haben. Es gibt nicht immer den gut ausgebildeten Handwerker und es existieren auch keine Grundlagen für die Ausbildung eines Fachmonteurs im Brandschutz, was sicherlich zu begrüßen wäre. Auf der anderen Seite werden die Abschottungen immer komplexer, weil die Leistungsanforderungen an die Systeme wachsen. Kaiser: „Da schließt sich der Kreis seit Beginn unserer Diskussion. Der Fachplaner muss sich im Rahmen seiner Planung intensiver mit diesen Dokumenten auseinandersetzen und für eine fachgerechte Planung eben auch entsprechende Dokumente sichten.“

Wesche: „Wir sollten uns darüber im Klaren sein: Es gibt keine 100%ige Übereinstimmung mit der Zulassung. Sowohl Abnehmende als auch Fachplaner müssen sich über Abweichungen im Klaren sein, wie sie mit der nicht wesentlichen Abweichung umgehen. Gäbe es keine nicht wesentliche Abweichung, lägen wir immer bei der Zustimmung im Einzelfall. Das wäre sicherlich nicht im Sinne aller Beteiligten.“

Kaiser: „Unser Baurecht ist in sich ein schlüssiges Werk. Bei einer wesentlichen Abweichung muss ich eben bautechnisch nachweisen, dass es funktioniert. Der ebenfalls noch notwendige baurechtliche Nachweis über die Zustimmung im Einzelfall ist auch kein Beinbruch. Mein Appell an Unternehmer und Planer: Wenn ich erkenne, dass es eine wesentliche Abweichung gibt, sollte ich rechtzeitig reagieren. Dann habe ich auch privatrechtlich kein Problem bei der VOB-Abnahme. Nur das wird häufig nicht gemacht und führt in der Praxis dazu, dass beim Verkauf von Immobilien enorme Summen zur Mängelbeseitigung auflaufen.“

Wesche: „Wenn ich dokumentieren kann, dass eine Abweichung nicht wesentlich ist, dann ist es kein Mangel. Auf den Baustellen kommen häufig Gutachter im Auftrag des Bauherrn, die bewerten sollen, was ist in Ordnung und was nicht. Und die interpretieren die Zulassungen im Wortlaut und bewerten bereits einen abweichenden Abstand der Installationen als Mangel.“

Krause-Czeranka: „Das ist ein Marktmechanismus, den es immer geben wird.“

Wesche: „Aber wenn von vornherein vernünftig dokumentiert ist, dass eine nicht wesentliche Abweichung vorliegt, kann auch der Gutachter nichts dagegen tun.“

Krause-Czeranka: „Das ist unsere Empfehlung: Wenn der Fachunternehmer die Abschottung einbaut, ist er verpflichtet, den Verwendbarkeitsnachweis weiterzureichen. Das wichtigere Dokument ist aber die ausgefüllte Übereinstimmungsbestätigung. Da kann man tabellarisch aufführen, welche Abschottung eventuell mit nicht wesentlicher Abweichung ausgeführt wurde.“

Wesche: „Einen Fall haben wir noch nicht angesprochen. Es gibt ja Abweichungen, die ich weder als nicht wesentliche noch als wesentliche bewerten kann, weil die Ausführung nicht klassifizierbar ist. Ein Beispiel: Durch einen kleinen Spalt neben einem Rohr wurden Kabel gezogen. Das ist sicher eine wesentliche Abweichung von der Anforderung S 90. Wenn nun trotz dieser Abweichung die Schutzziele eingehalten werden, kann dies im Konzept mit anderen Maßnahmen kompensiert werden.“

Krause-Czeranka: „Ja, das wäre als Ab-

weichung von eingeführten Technischen Baubestimmungen zu sehen.“

Kaiser: „Allerdings gilt die Gleichwertigkeit nach § 3 der MBO nicht für Bauprodukte. Man kann zwar Ihren Weg gehen, dass man eine materielle Abweichung oder Erleichterung beim Sonderbau mit der Unteren Bauaufsicht abstimmt, aber man weicht trotzdem von dem Bauprodukt ab. So etwas kann man nicht nur über die materielle Abweichung regeln.“

Wesche: „Da sind wir uns nicht ganz einig, glaube ich. Ist das ein Bauprodukt oder eine Bauart?“

Kaiser: „Auch bei einer Bauart muss ich mich an die Anforderungen des abhalten. Wenn ich davon abweiche und der Hersteller dieser Bauart mir bestätigt, dass es sich trotz der elektrischen Leitungen durch um Ringspalt eine nicht wesentliche Abweichung handelt, bin ich sauber. Dann brauche ich diesen materiellen Weg nicht gehen.“

Wesche: „In vielen Fällen kriegt man das nicht hin, weil einfach die Abweichung zu groß ist. Im Bestand ist der Weg denkbar. Ich habe dann keine klassifizierte Abschottung.“

Krause-Czeranka: „Sehe ich auch so. Irgendwie müssen wir diese Sachen ja in den Griff kriegen. Es gäbe zwei Möglichkeiten: über eine ZiE oder über die Betrachtung der Schutzziele, also eine materielle Abweichung oder eine Abweichung von eingeführten Technischen Baubestimmungen.“

Kaiser: „Da wären ingenieurmäßige Gedanken. Nur eine Abweichung von einer Bauart oder einem Bauprodukt muss ich baurechtlich auch richtig behandeln. Für Bauprodukte sieht das Baurecht eben die Gleichwertigkeit

Ausführliches Interview „Wesentlich oder nicht wesentlich?“

Mit Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser, Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka
und Prof. Dr.-Ing. Jürgen Wesche

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 6.2012

gemäß §3 nicht vor.“

Krause-Czeranka: „Ein Beispiel: Wenn ich unterstelle, dass es in einem Schacht nicht brennen kann, weil dort nur nichtbrennbare Materialien sind, dann kann man natürlich sehr wohl über eine materielle Abweichung reden, weil dieser Schacht gar nicht in der Feuerwiderstandsklasse über 90 Minuten ausgebildet sein muss. Er muss das Schutzziel erreichen, 90 Minuten zu widerstehen, selbst mit dieser Abschottung, die wir nicht fassen können.“

Zu den Gesprächspartnern



Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser

seit 1998 im Bereich Brandschutz, Planung und Bauüberwachung tätig für das Büro BPK, Brandschutzplanung Klingsch, derzeit als Niederlassungsleiter in Berlin



Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka

selbstständig tätig als Privatgutachter, Fachreferent und freiberuflicher Mitarbeiter des Materialprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen



Prof. Dr.-Ing. Jürgen Wesche

ehemaliger Abteilungsleiter Brandschutz sowie stellvertretender Direktor der MPA Braunschweig; bis 2009 Mitarbeit in zahlreichen nationalen Normenausschüssen und Sachverständigenausschüssen; bis 2010 Lehraufträge an der TU Braunschweig; beratender Ingenieur; Brandschutzberatungen und Seminare